



BUNDES
SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

**Kompromiss zur Neuorganisation des SGB II –
Wichtiger Schritt in die richtige Richtung –
Blockade von CDU/CSU muss weg**

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
vom 27. Februar 2009**

„Kompromiss zur Neuorganisation des SGB II – Wichtiger Schritt in die richtige Richtung – Blockade von CDU/CSU muss weg“

Die Ministerpräsidenten der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben sich mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales am 13. Februar 2009 auf Gesetzentwürfe zur Weiterentwicklung der Organisationsformen nach dem SGB II verständigt. Die vorgelegten Gesetzentwürfe weisen in die richtige Richtung und greifen wichtige Positionen der Bundes-SGK auf.

Wie von der Bundes-SGK gefordert, soll die Kooperation von Kommunen und Agenturen für Arbeit verfassungsrechtlich abgesichert werden. Das Grundgesetz soll um einen Artikel 86a ergänzt werden, nach dem gemeinsame Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Anstalten des öffentlichen Rechts geschaffen werden können. Die Zulassung der bisher zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) soll über den 31. Dezember 2010 hinaus verlängert und somit entfristet werden. Es bleibt auch bei der bisherigen, weitgehenden finanziellen Verantwortung des Bundes für das SGB II.

Mit der verfassungsrechtlichen Absicherung der Arbeitsgemeinschaften soll die Leistungserbringung aus einer Hand sichergestellt und die derzeitige Struktur der Arbeitsgemeinschaften fortgeführt werden. Die verfassungsrechtliche Absicherung des Modells der Arbeitsgemeinschaften, auf den sich im Sommer des letzten Jahres die Arbeits- und Sozialminister der Länder verständigt haben und die Ende Dezember 2008 von den Ministerpräsidenten bestätigt worden ist, ist allerdings vom geschäftsführenden Fraktionsvorstand der CDU/CSU am 16. Februar 2009 wieder in Frage gestellt worden. CDU/CSU verbreiten damit in der Wirtschaftskrise Unsicherheit in den Job-Centern und lassen die Struktur der Hilfe für Langzeitarbeitslose im Unklaren.

Viele Arbeitsgemeinschaften müssen ihre Verträge mit der Bundesagentur für Arbeit in diesem Frühjahr verlängern; ihnen fehlt dafür derzeit eine gesicherte Perspektive. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung, die ohne Verfassungsänderung die Konsequenz aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil ist, würde die Integration der Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt und deren Qualifizierung erschweren. Und das angesichts einer sich verschärfenden Weltwirtschaftskrise, die die Zahl der Langzeitarbeitslosen jetzt wieder ansteigen lässt. Zudem sind die Mitarbeiter in den Jobcentern verunsichert. Zunehmend besteht der Wunsch, zu ihren Arbeitgebern, die sie in die Job-Center entsandt haben, zurückzukehren, wenn die Perspektive unklar bleibt. Bundesregierung, Länder und Kommunale Spitzenverbände ringen seit einem Jahr um diesen Kompromiss der verfassungsrechtlichen Absicherung des Modells „Arbeitsgemeinschaft“, der jetzt leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird.

Die Bundes-SGK fordert daher die CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, umgehend ihren Widerstand aufzugeben und den Weg für eine Kabinettsentscheidung für eine Verfassungsänderung und die im Bund-Länder-Konsens vorgelegten Gesetzentwürfe frei zu machen. Wir brauchen rasch eine Entscheidung für eine Änderung der Verfassung, welche die Fortführung des Modells der Arbeitsgemeinschaften und damit die Kooperation in den Job-Centern ermöglicht.

Zugleich fordert die Bundes-SGK Bund und Länder auf, dezentrale Handlungsspielräume in der Arbeitsmarktpolitik noch weiter zu stärken. Die Anstalten des öffentlichen Rechts, also die vorgesehenen Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG), brauchen keine zusätzlichen Kooperationsausschüsse auf Landesebene, die weitgehende Weisungs- und Regelungsbefugnisse erhalten sollen. Es darf nicht dazu kommen, dass die Länder und der Bund die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik ohne kommunale Beteiligung festlegen. Zumindest müssen in den Kooperationsausschüssen die kommunalen Spitzenverbände auf der Landesebene gleichberechtigt mit Vertretern des Bundes, der Agentur für Arbeit und des Landes Sitz und Stimme haben.

Zugleich sollte eine noch weitere Stärkung der ZAG vorgesehen werden. Es ist zu begrüßen, dass die Trägerversammlung zwischen Agentur für Arbeit und kommunalem Träger paritätisch besetzt werden soll. Die Trägerversammlung sollte – wie vorgesehen – die Ausgestaltung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms verbindlich als Aufgabe zugesprochen bekommen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Kommunen bei unterschiedlichen Einschätzungen bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit auf der Grundlage eines medizinischen Gutachtens ein angemessenes Mitspracherecht erhalten.

Einer weiteren Klärung bedarf die Frage, in welcher Tiefe und in welchem Umfang die Eingliederungsleistungen der Kommunen bei der Aufstellung des Haushaltsplans des ZAG darzustellen sind und wie in den Fällen verfahren werden soll, wo die kommunale Haushaltsaufstellung nicht parallel mit der des ZAG erfolgt bzw. Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung sind. Zu begrüßen ist, dass Agenturen für Arbeit und kommunale Träger entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes für ihre gesetzlichen Aufgaben letzt verantwortlich bleiben sollen.

Das ZAG soll eine eigenständige Dienstherrenfähigkeit erhalten, die, wie auch von der Bundes-SGK gefordert, erst mittelfristig realisiert werden kann. Die Bundes-SGK plädiert nachdrücklich dafür, dass es bei der Möglichkeit bleibt, dass Beamte und Arbeitnehmer der Agentur für Arbeit und der Kommunen auch weiterhin in das ZAG abgeordnet werden können. Damit würde auch die personalwirtschaftliche Flexibilität der ZAG erhöht.